

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 96 (2011)

Heft: 1

Artikel: Kirchensteuer juristischer Personen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FVS-Thesen

Gegen Zwangsabgaben zu gunsten der „Landeskirchen“

1. Die Bundesverfassung sieht die Besteuerung der juristischen Personen nicht vor, sondern lässt sie zu. So argumentiert auch das Bundesgericht, welches die Religionsfreiheit lediglich als Schutznorm für natürliche Personen gelten lässt (BGE 126 I 122). Der Kantonsgezetzgeber darf also eine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen in Verfassung oder Gesetz vorsehen. Diese Beurteilung des Bundesgerichts ist in der Fachliteratur umstritten. Die FVS lehnt sie ab.
2. Kirchen und religiöse Gemeinschaften verfolgen primär eine religiöse Zielsetzung und erfüllen nicht eine Staatsaufgabe.
3. Auch eine allfällige Verwendung von Kirchensteuern juristischer Personen für „nicht-kultische“ Zwecke (sog. „negative Zweckbindung“) ändert nichts daran, dass sie nicht dem allgemeinen Haushalt der Gemeinden, sondern allein den „Landeskirchen“ zukommt.
Wenn der Kanton die Unternehmen in eine Sozialpflicht nehmen will, dann soll er das über die Unternehmenssteuer und zugunsten des allgemeinen Haushalts tun und nicht über eine Kirchensteuer zugunsten der „Landeskirchen“.
4. Das von Befürwortern der Kirchensteuerpflicht regelmäßig ins Feld geführte „Profitieren von gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen“ durch die Unternehmen ist eine politische Einschätzung, aber kein Rechtsgrund für eine Steuer, sonst müsste nämlich jedermann – auch natürliche Personen, die nicht Mitglied einer „Landeskirche“ sind – als Profitierende besteuert werden.
5. Das Motiv der Befürworter einer Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist offensichtlich allein die finanzielle Bedeutung dieser Steuererträge für die Aufrechterhaltung der finanziellen Basis der „Landeskirchen“.
6. Verschiedentlich wurde der Wechsel auf eine „freiwillige“ Kirchensteuer gefordert.
Eine Steuer ist u. E. entweder geschuldet oder nicht, eine „freiwillige Steuer“ ist systemwidrig (trotzdem kennen etwa die Kantone NE und GE ein System, in dem die Steuer zwar in Rechnung gestellt wird, die Bezahlung aber fakultativ bleibt).
7. Die FVS fordert, dass Kirchen anderen Leistungserbringern gleichgestellt werden.
Wenn der Kanton Leistungen der Kirchen oder religiöser Gruppierungen für gesamtgesellschaftlich wertvoll erachtet, kann er sie über Leistungsverträge mit den jeweiligen Gruppierungen abgelten, die einer Leistungsüberprüfung standhalten müssen.

Kirchensteuer juristischer Personen

Die Mehrheit der Schweizer Kantone hat im Steuergesetz die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen verankert. Diese Gesetze stammen in der Regel aus der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, haben also lediglich eine relativ kurze Tradition.

Keine Kirchensteuer für juristische Personen erheben nur die Kantone BS, SH, AR, AG und GE.

Die Kantone VD und VS erheben keine Kirchensteuer im eigentlichen Sinne. Die Kultuskosten der „Landeskirchen“ sind jedoch in den Budgets von Kanton und Gemeinden enthalten und sind demzufolge durch die Erträge aus den allgemeinen Steuern – auch der juristischen Personen – gedeckt.

Der Kanton SO erhebt von juristischen Personen keine Kirchensteuer im eigentlichen Sinne. Sie bezahlen aber eine Finanzausgleichssteuer in der Höhe von 10 Prozent der einfachen Staatssteuer zuhanden der Kirchengemeinden der „Landeskirchen“.

Der Kanton SG erhebt von juristischen Personen keine Kirchensteuer im eigentlichen Sinne. Allerdings wird von den Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern (220 Prozent der einfachen Steuer) ein Teil (22,5 Prozent der einfachen Steuer) für den Steuerausgleich unter den Kirchengemeinden der „Landeskirchen“ verwendet.

Der Kanton NE erhebt die Kirchensteuer bei juristischen Personen, die Bezahlung ist aber freiwillig.

Im Kanton TI machen nicht alle Kirchengemeinden von ihrem Recht Gebrauch, eine Kirchensteuer zu erheben. Natürliche und juristische Personen können sich durch einfache Mitteilung an das Steueramt davon befreien.

Kt. NE: Philip Morris zahlt ab 2010 nicht mehr

Die Neuenburger Kirchen verlieren eine ihrer wichtigsten Geldquellen. Der Zigarettenkonzern Philip Morris bezahlt ab diesem Jahr keine Kirchensteuern mehr. Das bedeutet für die Kirchen 10 bis 20 Prozent weniger Einnahmen. Der Entscheid stellt laut Auskunft der „Landeskirchen“ den Fortbestand von zahlreichen Leistungen der Kirchen in Frage: Geistliche in Spitäler, Altersheimen oder Gefängnissen, aber auch Gottesdienste für Beerdigungen.

Philip Morris habe die Kirchen stets freiwillig unterstützt, hielt das Unternehmen gemäss *20 Minuten* fest. Schon Ende 2008 seien die Kirchen über den möglichen Schritt informiert worden. Es widerspreche den internen Spendennrichtlinien des Unternehmens, Organisationen mit religiösem Zweck zu unterstützen. Der Konzern betonte weiter, dass Projekte für Kultur und Gesellschaft in der Region weiterhin unterstützt würden. Dafür habe Philip Morris in den letzten fünf Jahren 750'000 Franken ausgegeben.

Der internationale Sitz des Zigarettenkonzerns Philip Morris befindet sich in Lausanne, im Kanton Waadt, wo die „Landeskirchen“ aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. In Neuenburg betreibt das Unternehmen ein Filiale für den Export.